

Ergänzende Bedingungen

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I Seite 750, 1067)

Stand 1. Januar 2025

1.1 Zahlungsverzug gemäß §27 Absatz 2 AVBWasserV und Einstellung und Wiederaufnahme der Belieferung nach §33 AVBWasserV:

Die EnBW berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß §27 Absatz 2 AVBWasserV die nachfolgenden Kosten und bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einstellung der Versorgung sowie im Falle einer Wiederherstellung der Belieferung gemäß §33 AVBWasserV die durch den Einsatz eines Beauftragten entstehenden Kosten wie folgt:

	netto	brutto
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (postalische Mahnung)	0,70 €* 0,70 €	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der EnBW		
• aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergeblicher Einsatz eines Beauftragten, weil der Kunde den vereinbarten Termin nicht einhält	95,00 €	
• zur Einstellung der Versorgung	66,00 €* 66,00 €	
• zur Einstellung der Versorgung, wenn die Einstellung der Versorgung zu deren Durchführung der Kunde aufgesucht wird, deshalb unterbleibt, weil bei dieser Gelegenheit beim Beauftragten auf die offene Forderung eine Zahlung geleistet wird	66,00 €* 66,00 €	
• zur Wiederaufnahme der Belieferung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Einstellung	66,00 €	70,62 €¹
c) bei jedem Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	180,00 €	
d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung	15,00 €	17,85 €²

1.2 Abrechnung gemäß §24 Absatz 1 AVBWasserV:

Das Entgelt je Messstelle für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für **jede weitere Abrechnung** (auf Wunsch des Kunden) berechnet die EnBW folgende Kosten:

	netto	brutto
b) außerordentliche Zwischenabrechnung je Rechnung	10,90 €	12,97 €²
c) zusätzliche Rechnungskopie (Duplikat) je Rechnung	4,90 €	5,83 €²

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die EnBW berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

2. Steuern und Abgaben:

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Nettobeträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in **fetter** Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7%¹, in Höhe von derzeit 19%². Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

3. Gültigkeit:

Die Kostenpauschalen (gemäß Punkt 1.1) gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten; diese sind: Montag – Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr sowie Freitag 7:00 – 12:00 Uhr.

4. Schlichtungsstelle:

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes oder sonst zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Kontaktdaten der Universalschlichtungsstelle des Bundes:

Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e. V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851 7957940, Telefax: 07851 7957941
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de, Internet: www.universalschlichtungsstelle.de